

BFH anhängige Verfahren

Themenübersicht:

- EGRL 112/2006 Art 306
Transportunternehmen, Beförderung von Reisenden, Einstufung als Reisebüro

[EuGH Az: C-220/11](#)

- EGRL 112/2006 Art 9 Abs 1
Lieferung von Gegenständen, Abmilderung von Sturmschäden, wirtschaftliche Tätigkeit

[EuGH Az: C-263/11](#)

- EWGRL 388/77 Art 2 Abs 1
Bauleistungen, Übergang der Steuerschuldnerschaft, unzulässige Untergruppenbildung

[EuGH Az: C-395/11](#)

- EWGV 918/83 Art 112 Abs 1 Buchst a
Lokomotiven, Treibstoff, Befreiung von Eingangsabgaben

[EuGH Az: C-250/11](#)

- GG Art 20 Abs 2
Höhere Biersteuersätze, Haushaltsbegleitgesetz, Verfassungsmäßigkeit

[EuGH Az: 2 BvL 4/11](#)

- GG Art 20 Abs 2
Rückforderung berechtigter Vorsteuer, Zessionar

[EuGH Az: 2 BvL 5/11](#)

Im Einzelnen:

EGRL 112/2006 Art 306:

Transportunternehmen, Beförderung von Reisenden, Einstufung als Reisebüro

EuGH Az: C-220/11

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik),

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nur auf Lieferungen, die Reisebüros gegenüber Endverbrauchern einer Reisedienstleistung (Reisenden) erbringen, oder auch auf Lieferungen gegenüber anderen Personen (Kunden)? 2. Ist ein Transportunternehmen, das lediglich die Beförderung von Personen durchführt, indem es gegenüber Reisebüros (nicht direkt gegenüber Reisenden) Bustransporte erbringt, und das keine weiteren Dienstleistungen (Unterkunft, Unterrichtung, Beratung usw.) erbringt, als Reisebüro im Sinne von Art. 306 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem anzusehen?

EGRL 112/2006 Art 9 Abs 1:

Lieferung von Gegenständen, Abmilderung von Sturmschäden, wirtschaftliche Tätigkeit

EuGH Az: C-263/11

Vorabentscheidungsersuchen des Augstakas tiesas Senats (Lettland), eingereicht am 26.05.2011, zu folgenden Fragen: 1. Ist eine natürliche Person, die Gegenstände (einen Wald) für ihren persönlichen Bedarf erworben hat und Lieferungen von Gegenständen zur Abmilderung der Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt (z. B. eines Sturms) tätigt, ein Steuerpflichtiger im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der RL 2006/112/EG und Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG, der Mehrwertsteuer zu entrichten hat? Mit anderen Worten, ist eine derartige Lieferung von Gegenständen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der genannten Vorschriften des Rechts der Europäischen Union? 2. Ist eine Vorschrift, wonach einer Person wegen Nichtanmeldung zum Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eine Geldbuße in Höhe der nach Maßgabe des Wertes der gelieferten Gegenstände normalerweise geschuldeten Steuerschuld auferlegt werden kann, obwohl diese Person keine Steuer hätte entrichten müssen, wenn sie sich zu dem Register angemeldet hätte, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar?

EWGRL 388/77 Art 2 Abs 1:

Bauleistungen, Übergang der Steuerschuldnerschaft, unzulässige Untergruppenbildung

EuGH Az: C-395/11

Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 30.06.2011 zu folgenden Fragen: 1. Umfasst der Begriff der Bauleistungen i.S. von Art. 2 Nr. 1 der Ermächtigung 2004/290/EG neben Dienstleistungen auch Lieferungen? 2. Falls sich die Ermäch-

Lieferungen erstreckt: Ist der ermächtigte Mitgliedstaat berechtigt, die Ermächtigung nur teilweise für bestimmte Untergruppen wie einzelne Arten von Bauleistungen und für Leistungen an bestimmte Leistungsempfänger auszuüben? 3. Falls der Mitgliedstaat zu einer Untergruppenbildung berechtigt ist: Bestehen für den Mitgliedstaat Beschränkungen bei der Untergruppenbildung? 4. Falls der Mitgliedstaat zu einer Untergruppenbildung allgemein (s. oben Frage 2) oder aufgrund nicht beachteter Beschränkungen (s. oben Frage 3) nicht berechtigt ist: a) Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer unzulässigen Untergruppenbildung? b) Führt eine unzulässige Untergruppenbildung dazu, dass die Vorschrift des nationalen Rechts nur zugunsten einzelner Steuerpflichtiger oder allgemein nicht anzuwenden ist?

**EWGV 918/83 Art 112 Abs 1 Buchst a:
Lokomotiven, Treibstoff, Befreiung von Eingangsabgaben**

EuGH Az: C-250/11

Vorabentscheidungsersuchen des Mokestinii gincu komisija prie Lietuvos Respublikos Vyriausybes (Republik Litauen), eingereicht am 20.04.2011, zu folgenden Fragen: 1. Ist die Befreiung von Eingangsabgaben nach Art. 112 Abs. 1 Buchst. a der VO (EWG) Nr. 918/83 und nach Art. 107 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1186/2009 dahin auszulegen, dass sie auf Kraftfahrzeuge ("motorines transporto priemones") Anwendung findet, die Lokomotiven sind? 2. Ist die Mehrwertsteuerbefreiung nach Art. 82 Abs. 1 Buchst. a der RL 83/181/EWG und Art. 84 Abs. 1 Buchst. a der RL 2009/132/EG dahin auszulegen, dass sie auf Kraftfahrzeuge ("motorines transporto priemones") Anwendung findet, die Lokomotiven sind? 3. Wenn die zweite Frage zu bejahen ist, sind Rechtsvorschriften wie diejenigen des Art. 82 Abs. 1 Buchst. a der RL 83/181/EWG und des Art. 84 Abs. 1 Buchst. a der RL 2009/132/EG dahin auszulegen, dass sie einem Mitgliedstaat verwehren, die Befreiungstatbestände für Einfuhrumsatzsteuer auf Treibstoff durch Bestimmungen zu beschränken, wonach eine solche Befreiung ausschließlich auf Treibstoff anwendbar ist, der in Hauptbehältern von automobilen Fahrzeugen in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt wird und für den Betrieb dieser Fahrzeuge notwendig ist?

**GG Art 20 Abs 2:
Höhere Biersteuersätze. Haushaltsbegleitgesetz. Verfassungsmäßigkeit**

Ist § 2 Abs. 2 BierStG 1993 i.d.F. des Art. 15 HBeglG 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I 2003, 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar? -- Normenkontrollverfahren --

GG Art 20 Abs 2:

Rückforderung berechtigter Vorsteuer, Zessionar

EuGH Az: 2 BvL 5/11

Ist § 2 Abs. 2 BierStG 1993 i.d.F. des Art. 15 HBeglG 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I 2003, 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar? -- Normenkontrollverfahren --